

An das  
Bundesministerium für  
Wirtschaft, Familie und Jugend  
Abteilung IV/1 Energie-Rechtsangelegenheiten  
zHd Dr Florian Haas  
Stubenring 1  
1011 Wien  
im Wege elektronischer Post  
[post@IV1.bmwfj.gv.at](mailto:post@IV1.bmwfj.gv.at)  
[begutachtungsverfahren@parlament.gv.at](mailto:begutachtungsverfahren@parlament.gv.at)

Wien, am 1.2.2013

**Betreff: Begutachtung** GZ BMWFJ-551.100/0026-IV/1/2012

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Energieeffizienzgesetz, das Bundesgesetz, mit dem der Betrieb von bestehenden hocheffizienten KWK-Anlagen über KWK-Punkte gesichert wird, und das Bundesgesetz, mit dem zusätzliche Mittel für die Förderung von Energieeffizienzmaßnahmen bei kleinen und mittleren energieverbrauchenden Unternehmen bereitgestellt werden, erlassen werden und das Wärme- und Kälteleitungsausbaugesetz, das Elektrizitätswirtschafts- und –organisationsgesetz 2010, das Gaswirtschaftsgesetz 2011, das Energie-Control-Gesetz und das KWK-Gesetz geändert werden (Energieeffizienzpaket des Bundes)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Wir erfuhren über die Internetseite des Parlaments vom laufenden Begutachtungsverfahren und erlauben uns aus Sicht der Mieterinnen und Mieter bzw. Wohnungseigentümerinnen und Wohnungseigentümer ebenfalls Stellung zu nehmen, auch wenn wir dazu keine ausdrückliche Einladung erhalten haben. Im Interesse der Betroffenen hoffen wir, dass Sie unsere Einwände und Argumente dennoch berücksichtigen und den Gesetzestext entsprechend adaptieren.

Aufgrund der begrenzten Personalkapazitäten nehmen wir nur zu den Änderungen im ELWOG Stellung, da es insbesondere in diesem Bereich zu einem aus unserer Sicht unverhältnismäßigen Eingriff in die Privatsphäre der Verbraucher kommt, der sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Ausführungen dazu gelten auch für wortähnliche Bestimmungen im Gaswirtschaftsgesetz bzw im Bundes-Energieeffizienzgesetz sowie in den betroffenen Nebengesetzen, sofern diese auf intelligente Messgeräte verweisen oder deren Anwendung zwingend vorsehen.

Das Datenschutzgesetz in seiner derzeitigen Fassung schützt persönliche Daten nicht nur in der Form, dass es einen Anspruch auf Geheimhaltung gibt, sondern auch vor deren Offenlegung (VfSIG 12.880/1991 Auskunftsverweigerungsanspruch). Daneben schützt das DSG auch davor, dass andere (Dritte) versuchen, Daten über den Betroffenen in Erfahrung zu bringen (Ermittlungsschutz).

Eingriffe in die Geheimhaltung sind dann zulässig, wenn dies

- zur Wahrung berechtigter Interessen anderer oder
- aufgrund von Gesetzen, die sich auf die in Art 8 Abs 2 MRK beziehen,

notwendig ist.

Derartige Eingriffe müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz gerecht werden und sind restriktiv zu handhaben (VfSIG 12.228/1989).

Art 8 MRK schützt die Privatheit des Lebens gegen unnötige Kenntnisnahme durch den Staat. Der VfGH dazu in VfSIG 12.689/1991 wörtlich: „In einer von der Achtung der Freiheit geprägten Gesellschaft ... braucht der Bürger ohne triftigen Grund niemanden Einblick zu gewähren, welchen Zeitvertreib er nachgeht, welche Bücher er kauft, welche Zeitungen er abonniert, was er isst und trinkt und wo er die Nacht verbringt.“

Wie Studien der Fachhochschule Münster gezeigt haben, ist es möglich über den Energieverbrauch Rückschlüsse über das Leben der Bewohner eines Hauses zu ziehen, die je nach Graduierung bis zur Wahl des Fernsehprogramms reichen. Der Gesetzesvorschlag sieht eine 15 Minuten Aufzeichnung zwingend vor, wobei die Werte 60 Tage im Zähler gespeichert werden (vgl. § 84 Abs 1 der Novelle)

Ein derartig intimer Eingriff ist nur zulässig, wenn er gesetzlich vorgesehen ist und er in einer demokratischen Gesellschaft zur Erreichung eines in Art 8 Abs 2 taxativ angeführten Zwecke notwendig ist. Die aufgezählten Ausnahmen sind:

- nationale oder öffentliche Sicherheit,
- für das wirtschaftliche Wohl des Landes,
- zur Aufrechterhaltung der Ordnung,
- zur Verhütung von Straftaten,
- zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder
- zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Im Fall des EIWOG käme nur der Passus „für das wirtschaftliche Wohl des Landes“ in Frage. Diese Phrase ist ziemlich dehnbar und gehen wir davon aus, dass seitens des Wirtschaftsministerium die Einführung von Smart Metern als ein solcher Akt gesehen wird,

was auch durch eine Studie der Firma Pricewaterhouse Coopers versucht wurde nachzuweisen.

Doch selbst wenn es um das Wohl des Landes geht, muss der geplante Eingriff verhältnismäßig sein und ist daher zu prüfen:

- Liegt das Ziel der Regelung im öffentlichen Interesse?
- Ist die Regelung zur Erreichung des im öffentlichen Interesse liegenden Zieles geeignet?
- Ist die Regelung erforderlich in dem Sinne, dass sie ein möglichst schonendes (gelindes) Mittel zur Erreichung dieses Zieles bildet? – Ist sie also jenes Mittel, das die Grundrechtsposition so wenig wie möglich einschränkt?
- Besteht zwischen dem öffentlichen Interesse und der durch den Eingriff verkürzten Grundrechtsposition eine angemessene Relation?

Zum öffentlichen Interesse fehlen bislang glaubhafte Ausführungen. Es ist unbewiesen, dass ein gesetzlich angeordneter flächendeckender Rollout - also der Austausch sämtlicher Stromzähler alter Bauart bis 2019- ein verhältnismäßiger Eingriff in die Privatsphäre ist und wird dies wie folgt begründet:

Seitens der Befürworter eines zwangsweise durchgeführten Zählerwechsels werden bislang folgende Argumente vorgebracht:

#### **1. Smart Meter sind notwendig aufgrund der EU 20:20:20 Ziele**

Diese besagen, dass bis 2020 20% der Treibhausgase einzusparen sind, 20% mehr erneuerbare Energien erzeugt werden und 20% weniger fossile Energien verbraucht werden. Abgesehen von der Sinnhaftigkeit solcher plumpen Formeln werden mit der Einführung von Smart Metern weder Treibhausgase eingespart, noch erneuerbare Energien erzeugt noch fossile Brennstoffe reduziert. Im Gegenteil, durch den enormen Aufwand wird wahrscheinlich sogar mehr CO<sub>2</sub> produziert bzw. ist jedenfalls mit einem Mehraufwand bzw. –verbrauch von Energie zu rechnen. So müssen bis 2019 rund 5 Million neue Zähler gebaut, zu den Haushalten gebracht und dort eingebaut werden, die alten sind zu entsorgen, ein neues Datenverkehrsnetz muss aufgebaut und in Betrieb gehalten werden, Rechner und Server müssen angeschafft werden, was bei den Netzbetreiber zu einem Austausch deren derzeitiger EDV bzw. sowohl der Hard- als auch Software führen wird. Neue IT Sicherheitseinrichtungen müssen geschaffen werden.

Smart Meter werden daher sicherlich zu einem guten Geschäft für manche Branchen werden – mit dem Wohl des Landes im Sinne des Art 8 Abs 2 MRK hat das aber nichts zu tun.

2. **Nur ein flächendeckender Roll-Out schafft ein positives Kosten-Nutzen-Verhältnis** (Argument für 95% Tauschrate im Vergleich zum EU Vorschlag 80% bis 2020)

Vorweg: Die Kosten-Nutzen Rechnung (wobei unklar bleibt, aus wessen Sicht sie zu erstellen ist) begründet kein öffentliches Interesse im Sinne des Art 8 Abs 2 MRK. Sie dient als Argumentationsgrundlage, warum andere Zahlen und Zeitvorgaben geschaffen werden, als es die EU empfohlen hat. Die EU wiederum hat den Wechsel zum Smart Meter gar nicht als öffentliches Interesse formuliert, sondern als Recht des Verbrauchers zeitnahe Abrechnungen zu erhalten. Wörtlich hieß es in der Richtlinie dazu:

Die EU Richtlinie /2009/72/EG Anhang I Abs 2:

Die Mitgliedstaaten gewährleisten, dass intelligente Messsysteme eingeführt werden, durch die die aktive Beteiligung der Verbraucher am Stromversorgungsmarkt unterstützt wird. Die Einführung dieser Messsysteme kann einer wirtschaftlichen Bewertung unterliegen, bei der alle langfristigen Kosten und Vorteile für den Markt und die einzelnen Verbraucher geprüft werden sowie untersucht wird, welche Art des intelligenten Messens wirtschaftlich vertretbar und kostengünstig ist und in welchem zeitlichen Rahmen die Einführung praktisch möglich ist.

**Entsprechende Bewertungen finden bis 3. September 2012 statt.**

Anhand dieser Bewertung erstellen die Mitgliedstaaten oder eine von ihnen benannte zuständige Behörde einen Zeitplan mit einem Planungsziel von 10 Jahren für die Einführung der intelligenten Messsysteme. Wird die Einführung intelligenter Zähler positiv bewertet, so werden mindestens 80 % der Verbraucher bis 2020 mit intelligenten Messsystemen ausgestattet.

Die aktive Beteiligung der Verbraucher - um dies vorweg zu nehmen - bezieht sich maximal auf jene, die selbst Strom erzeugen und einspeisen wollen. Diese werden allerdings aktiv nach einem Smart Meter verlangen, da sie ein persönliches Interesse an diesem haben und er zur Abrechnung notwendig ist. Es geht auf EU Ebene daher um einen Rechtsanspruch auf das Gerät und nicht um einen Anspruch der Netzbetreiber oder der Stromlieferanten oder des Staates diesen einzubauen oder gar um die 20:20:20 Ziele oder sonstige EU Ziele zu unterstützen.

Die Kosten-Nutzen Rechnung aus EU Sicht war daher eine wirtschaftliche und zwar eine betriebswirtschaftlich und nicht eine volkswirtschaftliche. Diese Vorgabe verbunden mit den enormen Datenschutz-, aber auch Sicherheitsproblemen, die durch Smart Meter erzeugt werden (Stichwort: Fernabschaltung, Homeautomation) haben in Deutschland dazu geführt dass es dort weder einen flächendeckenden Rollout noch eine Viertelstundentakt Messung im Zähler stattfindet. Auch in den Niederlanden sind sämtliche Rollout-Versuche am Datenschutz und mangelndem öffentlichen Interesse gescheitert. Der Nachweis des öffentlichen Interesses konnte damit bislang nicht erbracht werden.

Die oben erwähnte Studie von Pricewaterhouse Coopers, im Auftrag der e-control erstellt, berechnete eine volkswirtschaftliche Kosten-Nutzen Rechnung. Diese errechnete in einem sehr optimistischen Szenarium ein Einsparungspotential von rund 3% im Jahr an

Stromkosten. Allerdings bezieht sich die Studie auf eine Gesamtbetrachtung von Gas (wo ein Einsparungspotential von 9% prognostiziert wurde) und Strom und nur vor dem gemeinsamen Hintergrund kommt die volkswirtschaftliche Berechnung zu einem positiven Gesamtergebnis.

Wörtlich heißt es:

*„Szenario III: Einführungsgrad von Strom Smart Meter und Gas Smart Meter bis 95% aller Zähler, wobei Strom Smart Meter von 2011 bis 2017 und Gas Smart Meter von 2011 bis 2019 eingeführt werden.“*

Die Studie weist etliche Mängel auf und scheint es, dass die notwendigen Parameter so lange adaptiert wurden, bis ein positives Endergebnis heraus kam. Falsch ist es zB, die in der Studie getätigte Behauptung, dass Smart Meters eine notwendige Voraussetzung für Smart Grids seien (siehe Ausführungen dazu weiter unten). Die Reduktion des Energieverbrauchs wird zwar behauptet und andere Länder dafür als Beweis angegeben, doch bei genauerer Betrachtung dieser Länder zeigt sich, dass diese einen mehr als doppelt so hohen durchschnittlichen Stromverbrauch haben (was unter anderem an elektrischen Heizungen, Klimaanlage bzw erwärmten Schwimmbädern liegt) So ist der durchschnittliche Verbrauch in den USA zwischen 11.000 und 35.000kWh pro Jahr, in Finnland sind es zB 20.000 kWh, in Österreich liegt dieser bei rund 3.500 – 4000 kWh/Jahr.

In der Studie geht man - wie gesagt - von einer optimistisch geschätzten Verbrauchsreduktion bei Strom von 3% aus. Für einen durchschnittlichen Haushalt mit 4.000 kWh Stromverbrauch im Jahr bedeutet das eine Energieeinsparung von 120 kWh bzw eine Kostenersparnis von € 9,60 im Jahr (bei einem Arbeitspreis von 8 Cent /kWh). Dieser Ersparnis stehen lt. der österreichischen E - Wirtschaft Mehrkosten von rund 2,71 Milliarden Euros gegenüber (Kapitalwertmethode) (Capgemini Studie der E- Wirtschaft). In dieser Studie rechnet man mit 1,898 Milliarden Einmalkosten und 634 Mio laufende Mehrkosten zum derzeitigen Stand. Verteilt auf 3,6 Mio Haushalte bedeutet dies eine zusätzliche Mehrbelastung von einmalig € 572, 22 pro Haushalt bzw laufend € 176,11 pro Jahr.

In der Pricewaterhouse Coopers Studie wird weiters von einer Lebensdauer der Zähler von 15 Jahren ausgegangen, obwohl das Eichgesetz hier nur 8 Jahre vorsieht und absehbar ist, dass aufgrund der rasenden Entwicklung in diesem Bereich die Messgeräte laufend angepasst werden müssen. Im IT Bereich liegt die Lebensdauer von technischen Geräten und deren Software unter 4 Jahren – nicht umsonst kann steuerlich ein PC in 3 Jahren abgeschrieben werden. Ein Smart Meter ist in Wirklichkeit ein kleiner Computer mit all seinen Problemen und der eben bekannt kurzen Lebensdauer.

Inwieweit hier eine positive Kosten-Nutzen Analyse behauptet werden kann, ist seriös nicht nachvollziehbar.

### **3. Energieeinsparungen durch Veränderungen im Verbraucherverhalten, da die Smart Meter Bewusstsein schaffen**

Auch das vielfach herangezogene Argument der Energieeinsparung bewahrheitet sich nicht. Dies liegt unter anderem daran, dass der in Österreich bestehende Durchschnittsverbrauch von ca. 4.000 kWh/Haushalt nicht die nötige Dimension hat, um dies im Geldbörstel der ÖsterreicherInnen auch spürbar zu machen. Da die Kosten für Strom bei den meisten Haushalten rund 3% der Energiekosten ausmachen, wird es auch schwierig sein, hier eine höhere Bewusstseinsrate zu schaffen, wenn gleichzeitig suggeriert wird, dass die Strompreise zu hoch sind und Erfolgsmeldung solche sind, die den Preis pro kWh gesenkt haben. Eine Politik der niedrigen Energiepreise konterkariert das angestrebte Ziel eine Änderung des Verbrauchsverhaltens zu bewirken, da die Verbraucher auf Kosten konditioniert werden und nicht auf Verbräuche. Es hilft auch nicht, dass das EIWOG vorsieht, dass die Verbraucher binnen 24 Stunden ihre Verbrauchsdaten auf einem Webportal dargestellt bekommen. Die Kostenseite wird erst mit der monatlichen Abrechnung spürbar und wird daher zu keinen unmittelbaren Handlungsimpulsen führen. Die Hoffnung, dass die Mehrheit der Menschen nun ihren Alltag anders gestaltet oder neue Geräte ankauft, sehen wir durch nichts belegt. Die dazu erstellten Studien des Institut für Technikfolgen-Abschätzung bzw der Austrian Energy Agency zeigen auf, dass die Energiekosten für die meisten Konsumenten in der Regel kein Thema sind und nur bei einem aktiven Feedback (dh Beratung) können diese mit den Ablesewerten überhaupt etwas anfangen.

### **4. Lastverschiebungen**

Durch das Anbieten variabler Tarife wird vorgebracht, könnte es zu Lastverschiebungen kommen und dadurch könnten Investitionen in die bestehende Infrastruktur vermieden werden.

Es wird nochmals darauf hingewiesen, dass die bislang dazu erstellten Studien, die allerdings mit Freiwilligen, durchgeführten wurden, festgestellt haben, dass es auch bei bewussten Verbrauchern zu keinen nennenswerten Lastverschiebungen (um die 2%) kommt, was unter anderem mit den uns allen vorgegebenen Tagesabläufen zu tun hat. Dennoch wird die Lastverschiebung vielfach angeführt, wenn es um die Notwendigkeit des flächendeckenden Rollouts geht. Da die Erwartung schon aufgrund der aufgezeigten Größenordnungen keine Erfüllung finden, bewirkt der Smart auch keine Ersparnis betreffend Investitionskosten ins Netz. Damit fehlt es aber auch an einem öffentlichen Interesse

betreffend Versorgungssicherheit – diese kann durch Smart Meter nicht gewährleistet werden.

#### **5. Smart Meter sind notwendig, weil sonst die Energiewende nicht möglich ist.**

In den letzten zwei Jahren haben sich auch jene Argumente in Luft aufgelöst, die behaupteten, dass Smart Meters eine Voraussetzung für die Energiewende bzw die Entwicklung zu Smart Grids seien. Die deutsche Bundesnetzagentur (Äquivalent zu e-control) spricht in einem Eckpunktepapier im Dezember 2011 offen davon, dass Smart Meters lediglich dazu dienen, neue Marktfelder zu erschließen. Folglich gibt es in Deutschland auch keinen entsprechend gesetzlich verpflichtenden flächendeckenden Rollout bzw ist Niederlande bislang daran gescheitert, diesen zu verordnen.

Vor dem Hintergrund des oben Angeführten stellt sich daher die Frage, inwiefern der österreichische Nationalrat bzw das den Text des EIWOG vorschlagende Ministerium die gesetzliche Pflicht zum flächendeckenden Austausch bis 2019 begründet bzw. warum es keine Verfassungswidrigkeit sein soll, wenn ohne Notwendigkeit Bestimmungen erlassen werden, die in die verfassungsrechtlich gewährleisteten Persönlichkeitsrechte eingreifen.

Smart Meter brauchen nur jene, die in das Netz einspeisen wollen – für alle anderen mag der Smart Meter ein interessantes Gerät sein - wie es auch das iPhone ist. Beim iPhone würde jedoch keiner auf die Idee kommen, die Ausstattung der Menschen damit zwangsweise vorzusehen, sodass die Nutzer gleichzeitig mit der Ausstattung auch die Kosten des Tausches sowie des laufenden Betriebs bezahlen müssen.

Mit 9.3.2012 gab die Europäische Kommission eine Empfehlung betreffend „Vorbereitung für die Einführung für die Einführung intelligenter Messsysteme“ heraus. In dieser wird auf die Wirksamkeit der Richtlinien 95/46/EG v. 24.10.1995 sowie RL 2002/58/EG vom 12.6.2002 hingewiesen, weiter auf Art 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union und Art 16 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union, wenn es die Verarbeitung personenbezogener Daten geht.

In Absatz (13) der Empfehlung wird darauf hingewiesen, dass die Verarbeitung der Daten auf das erforderliche Mindestmaß beschränkt werden muss. In Österreich sind personenbezogene Daten zusätzlich durch das Datenschutzgesetz 2002 geschützt, das ebenfalls nur das gelindeste Mittel bei Eingriffen erlaubt. Gemäß § 6 muss für die Datenverwendung ein eindeutiger rechtmäßiger Zweck festgelegt werden.

Wir fragen uns: Welchen Zweck hat ein Smart Meters im normalen 4 Personen Haushalt mit 4000 kWh/m<sup>2</sup>, der ein öffentliches Interesse rechtfertigt, Daten im Viertelstundentakt zu erfassen, zu speichern und zu transportieren und sei es auch nur von der Wohnung zum Konzentrator und dann weiter zum Netzbetreiber?

Alle Argumente, die vorgebracht werden, die mit Kostenersparnis zu tun haben, sind individueller Natur und rechtfertigen keinen Austauschzwang, sondern maximal ein Recht des Kunden einen entsprechenden Zähler in seiner Wohnung auf seine Kosten einbauen zu lassen.

Argumente, die mit einer Lastverschiebung zusammenhängen, wurden bislang in den Feldversuchen nicht bestätigt. Wenn es um die Einsparung von Energie bzw. Effizienzsteigerung geht, dann fehlt der Nachweis, dass der durch den Einsatz der neuen Messgeräte erzeugte Prozessaufwand von Geräten und Kommunikation sowie dem nun aufwendigen Abrechnungsprozess kleiner ist als die möglichen Energieeinsparungen von 3%. Der Prozessaufwand umfasst nicht nur den Datenverkehr des Smart Meter sondern auch den zwischen Netzbetreiber, Lieferanten, Messdienstleister, Kunden sowie auch den Speicheraufwand und die zu pflegende Hard- und Software. Dazu kommt dann noch die notwendige IT Sicherheitsinfrastruktur. Das sind alles Bestandteile des Stromhandels, die es bislang nicht gab, und für die auch bislang keine Energie eingesetzt werden musste.

Dem Gesetz ist nicht zu entnehmen, warum ein 15 Minutentakt erforderlich bzw im öffentlichen Interesse ist, warum dieses Zeitintervall das mildeste / schonendste ist, warum daher ein Verbraucher dulden soll/muss, dass ein derartiges Gerät bei ihm eingebaut wird. All diese unbeantworteten Fragen bestärken uns in der Auffassung, dass der Zwangstausch der Zähler bzw. der Zwang gegenüber den Endverbrauchern den Einbau eines Smart Meters dulden zu müssen, verfassungswidrig ist. - Hinzu kommt dann noch, dass der Verbraucher keinerlei Echtzeitinformationen über seinen Verbrauchskosten erhält, sondern wie nun aus der novellierten Fassung des § 84 Abs 2 iVm § 81a in einem Zeitintervall von einem Monat und 19 Tagen erfährt, was sein Verbrauch kosten wird – doch die Kunden reagieren auf die Kostenbelastung und nicht auf anonyme Kilowattstundenangaben, die sie in ihrem Alltag wenig bis gar nicht einordnen können. Die behauptete „bewußtseinsbildende“ Wirkung bzw eine Änderung des Verbrauchsverhaltens aufgrund der ablesbaren Daten konnte in den Versuchsgebieten nur im Anfangsstadium nachgewiesen werden. Danach erlahmte das Interesse an den Daten, da deren Informationsgehalt zu gering ist. Es stellt sich daher die Frage, wie die Verfasser des Normenwerkes zur Auffassung kommen, dass der hier getriebene Aufwand gerechtfertigt und verhältnismäßig ist.



Wir können uns des Eindrucks nicht erwehren, dass man im Wirtschaftsministerium glaubt, wenn man die Netzbetreiber zwingt die Messgeräte auszutauschen, brauche man die Endnutzer nicht mehr berücksichtigen. Denn es sei Sache des Netzbetreibers und in Folge des Lieferanten das Datenschutzgesetz einzuhalten. Sie werden auch gesetzlich verpflichtet, die Kunden zu informieren. So gesehen müssten eigentlich die betroffenen Unternehmen die verordnete Verpflichtung beim Verfassungsgerichtshof anfechten. Denn spätestens wenn die Kunden den Tausch verweigern, wird klar werden, dass das vorliegende Gesetz sowie die darauf basierenden Verordnungen verfassungswidrig sind. Der Einbau der Geräte stellt wie oben dargelegt einen unverhältnismäßigen Eingriff in Persönlichkeitsrechte dar, selbst wenn es ein öffentliches Interesse geben sollte. Denn es gäbe auch andere Möglichkeiten, Smart Meter den Kunden zugänglich zu machen.

Eine verfassungskonform Lösung wäre zB, es den Endverbrauchern freizustellen, ob sie sich für das neue Messsystem zu entscheiden (opting in) bzw. zumindest jenen, die den Eingriff nicht dulden wollen, das Recht auf konventionelle Zähler zu gewähren (opting out). Dass eine derartige Variante teurer käme, tut nichts zur Sache, die Mehrkosten kann man den Verursachern verrechnen. Aber dieser Weg stünde in einer Verhältnismäßigkeit zum angestrebten Ziel und erlaubt den Verbrauchern über ihre Persönlichkeitsrechte selbst zu bestimmen – ein Weg der sich übrigens in der neuen Datenschutzverordnung der EU abzeichnet.

Damit ist aber auch offensichtlich, dass der gewählte Weg nicht der schonendste ist, dass es mehr als einen Weg gibt, um das EU-Ziel: eine aktive Mitwirkung der Verbraucher, zu erreichen.

Das im Gesetz nun vorgesehene Zustimmungsrecht bezieht sich nur auf die Weiterleitung der Daten von Netzbetreiber zu Lieferant. Der Smart Meter hingegen zählt ohne Beeinflussungsmöglichkeit des Verbrauchers im Viertelstundentakt und speichert diese Daten auch noch 60 Tage. Damit ist der Eingriff in die Persönlichkeitsrechte aber schon geschehen. Nach dem Datenschutzgesetz reicht dieser Vorgang schon aus, um als Eingriff gewertet zu werden. Die Aufzeichnung ist der springende Punkt – die Auslesung nur der dann folgende zweite Eingriff. Der Verbraucher kann in keiner Weise kontrollieren, was mit seinen Daten passiert. Es wurde keine technische Vorrichtung vorgesehen, die es ihm erlaubt, die Aufzeichnung im Viertelstundentakt zu stoppen. Er muss darauf vertrauen, dass sich die Vertragspartner an die vertraglichen Grenzen halten, obwohl die Technik alles erlaubt – damit ist der Datenschutz schon nicht mehr gegeben. Vertrauen ist keine gesetzliche Größe.

Es ist daher aus Sicht der MVÖ unzureichend, nur die Zustimmung der Verbraucher hinsichtlich der Datenweitergabe zwischen Netzbetreiber und Lieferant vorzusehen.

Es gibt für den Netzbetreiber im Normalfall auch keinen sachlichen Grund, die individuellen Daten des Kunden in der vorgeschriebenen Dichte zu erfassen und zu speichern, da der Kunde maximal eine Monatsrechnung erhält. Dazu sind die Werte des Monatsanfang und des Monatsende ausreichend. Ausnahmen sind Großabnehmer (die schon jetzt Smart Meter haben) oder Kunden, die gleichzeitig Stromerzeuger sind.

Wir regen daher an, ein entsprechendes Recht des Kunden auf Widerspruch gegen den Einbau der intelligenten Messgeräte zusätzlich im Gesetzestext einzufügen.

Zum Gesetzesentwurf im Einzelnen:

zu § 17 Abs 3 Z 17 neu:

Der unbedarfte Leser gewinnt den Eindruck, dass es hier um Verpflichtungen jedes Endverbrauchers geht, diese kann dem KWK Gesetz allerdings nicht entnommen werden. Da nicht klar ist, welche Verpflichtungen hier gemeint sind, sollten die entsprechenden Paragraphen des KWK Gesetzes angeführt werden, ansonsten hier eine dynamische Verweisung verwendet wird, die unzulässig ist. Zudem ist auch das Legalitätsprinzip nicht erfüllt.

zu § 76:

Absatz 3: Wir halten es für sinnvoll, dass Willenserklärungen nur dann rechtswirksam über den elektronischen Verkehr abgegeben werden, sofern der jeweilige Verbraucher eine eigene Signatur nach dem Signaturgesetz hat. Dies dient dem Schutz beider Vertragsparteien und wäre es grob fahrlässig eine andere Form als diese zu etablieren. Missbrauch wäre sonst damit Tür und Tor geöffnet. Es mag sein, dass dies derzeit in vielen Bereichen anders gehandhabt wird und solange es keine Probleme damit gibt, soll es so sein. Aber im Streitfall kann eine derartige Willenserklärung nur Beweisschwierigkeiten und Datenschutzprobleme erzeugen..

Weiters sollte eine Bevollmächtigung nicht „glaubhaft“ zu machen sein, sondern ist diese „nachzuweisen“. Nur Rechtsanwälte und Notare dürfen sich in Österreich auf erteilte Vollmachten berufen ohne diese nachweisen zu müssen. Wir sind doch etwas erstaunt, über die sehr flapsige Art und Weise, wie Verträge, die Dauerschuldverhältnisse begründen, entstehen bzw aufgelöst werden können, hier geregelt werden. Damit fördert man unseriöse Elemente, die schnelles Geld verdienen wollen.

Wir verstehen, dass es rasch möglich sein soll, Vertragspartner zu wechseln doch sehen wir nicht nur den Lieferanten in der Pflicht sondern auch den Endkunden. Beide Vertragspartner sollen auf gleicher Augenhöhe rechtlich stehen und dazu ist es erforderlich, dass die dazu

nötigen Rechtsakte auch entsprechend sauber abgewickelt werden. Das ist im Interesse beider Seiten. Es wird daher bis zu einem gewissen Grad auch eine persönliche Begegnung erforderlich sein. Schließlich sind gerade aufgrund der Datenschutzseite entsprechende Aufklärungspflichten einzuhalten. Da nur das „Kleingedruckte“ zu übergeben, ist unzureichend.

In Absatz 4 wird davon gesprochen, dass sämtlicher Datenverkehr über die Kunden elektronisch über eine Plattform abgewickelt wird. Wir können uns nicht wirklich vorstellen, was darunter zu verstehen ist und halten diese Art des Umgangs mit den Kundendaten doch für eigenartig.

Dem Aspekt „Geschwindigkeit“ alles andere unterzuordnen, ist ein schwerer Fehler und wenn wir die Darstellung der Plattform richtig verstanden haben, dann ist gerade diese ein Einfallstor für Missbrauch. Da es diese Plattform derzeit nicht gibt, sondern sie erst zu schaffen sei wird, stellt sich die Frage wer bezahlt sie, wer wartet sie, wer hat Zugang und wie erhält er ihn, wer kontrolliert die Einhaltung des Datenschutzes?

Zu Absatz 5 wird festgehalten, dass die e-control hier umfassende Ermächtigungsrechte erhält die in keinsten Weise ausreichend spezifiziert sind und damit dem Legalitätsprinzip widersprechen. Insbesondere der letzte Satz ist besonders unklar: „bestimmte Prozesse“ – welche?; „wenn ihr die für einfachere und kosteneffizientere Abwicklung erforderlich scheint“ – im Vergleich wozu?

Nach § 81a (neu) wird festgelegt, wie Endverbraucher mit Verbrauchs- und Kosteninformationen versorgt werden. Er wurde „verschachtelt“ mit § 84 Abs 2, wodurch die Bestimmung etwas unverständlich wird.

Nach § 84 Abs 2 sollen Netzbetreiber binnen 5 Tagen nachdem ein Monat abgelaufen ist, die aus diesem Zeitraum täglich erhobenen Verbrauchswerte an den Lieferanten liefern, damit dieser § 81a erfüllen kann und zum Zweck der Verrechnung. Viertelstundewerte dürfen nur dann versendet werden, wenn es dazu eine Zustimmung des Verbrauchers gibt oder der Lieferant nur so, eine vertragliche Pflicht erfüllen kann.(?) Dieser Halbsatz ist etwas verwirrend und missverständlich und sollte gestrichen werden.

Denn: Die Lieferanten müssen über eine entsprechende Zustimmungserklärung verfügen, ansonsten der Netzbetreiber den jeweiligen Vertrag des Kunden mit dem Lieferanten prüfen müsste, um nicht gegen das Datenschutzgesetz zu verstoßen und das kann wohl nicht gemeint sein.

In § 81a Absatz 1 wird festgehalten, dass binnen 14 Tagen nachdem dem Lieferanten die Daten übermittelt wurden, nun der Verbraucher eine kostenlose Verbrauchs- und Kosteninformation elektronisch erhält.

Das bedeutet mit anderen Worten: Jene Verbrauchskosten, die am 1.2. angefallen sind - in welchen Intervallen auch immer gemessen wurde – werden dem Endkunden am 19.3. vom Lieferanten mitgeteilt. Sollten variable Tarife angedacht werden, stellt sich die Frage, was der Kunde mit solchen Informationen anfangen soll. Wozu hier eine Viertelstundenerfassung überhaupt möglich gemacht und angedacht wird, bleibt offen. Der Eingriff in die Persönlichkeits-/Datenrechte ist daher wie gesagt unverhältnismäßig.

Das Problem, woher dem Lieferanten die Emailadresse bekannt ist, sei einmal beiseite gelassen. Der Kunde hat für den Fall, dass es keine Emailadresse gibt, wohl konkludent zum Ausdruck gebracht, dass er die Information per Post in Papierform erhalten möchte, was ein verständliches und notwendiges Recht des Kunden sein muss, aber dem Umweltschutzgedanken völlig diametral entgegenläuft und zu einem enormen Mehraufwand an Papier, Postwegen und organisatorischen Aufwand führen wird. Selbst wenn tatsächlich 3% Energie eingespart werden könnte, mit diesem Rechtsanspruch ist die Gesamtenergiebilanz wird diese Einsparung wieder aufgeessen, wenn nicht sogar ein erhöhter Energieverbrauch stattfindet. Es ist daher zu hinterfragen, ob es Sinn macht, die monatliche Abrechnung als Pflicht vorzugeben oder ob es nicht besser wäre sie als Rechtsanspruch des Verbrauches zu konstruieren, dem auf Verlangen nachgekommen werden muss.

§ 83 Abs 1 wird angeregt wie folgt abzuändern:

„Die Netzbetreiber sind auf Verlangen des Endkunden verpflichtet, dessen Räumlichkeiten mit intelligenten Messgeräten auszustatten, über die Einführung Bericht zu erstatten und die Endverbraucher ausreichend zu informieren. Der Endverbraucher hat das Recht den Einbau eines intelligenten Messgeräts zu verweigern. In diesem Fall ist ihm ein Messgerät zur Verfügung zu stellen, das nur den jeweiligen Verbrauchsstand anzeigt.“

Absatz 4 müsste entsprechend adaptiert werden, sodass er nur im Fall des Vorhandenseins eines intelligenten Messgeräts zur Anwendung kommt.

In § 83 Abs 2 ist der allgemeine Satz enthalten, dass der Betrieb von intelligenten Messgeräten den maß- und eichgesetzlichen und datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie dem anerkannten Stand der Technik zu entsprechen hat.

Um den datenschutzrechtlichen Bestimmungen entsprechen zu können, müsste es ein Recht des Verbrauchers geben, den Einbau des Zählers abzulehnen. Denn der Umstand, dass das Gerät aufgrund seiner technischen Bauart in die Privatsphäre des Nutzers eingreift, macht diesen Einbau zustimmungspflichtig bzw haben wir als Lösungsvorschlag wie unter § 83 Abs 1 darlegt, ein „Opting in“ des Endverbrauchers vorgeschlagen.

Zu § 84 Abs 1:

In der vorgeschlagenen Fassung wird im letzten Satz formuliert: „ ... ist ohne ausdrückliche Zustimmung des Endverbrauchers **oder abgesehen von der Erfüllung vertraglicher Pflichten** unzulässig es sei denn, die Daten werden unmittelbar nach deren Auslesung anonymisiert ....“

Der fett markierte Halbsatz ist unseres Erachtens unzulässig, da er die ausdrückliche Zustimmungspflicht des Endverbrauchers untergräbt und Interpretationsspielraum erzeugt, um welche vertraglichen Pflichten es gehen könnte. Der Endkunde hat immer selbst seine Zustimmung zu geben, es ist weder die Pflicht noch das Recht des Netzbetreibers andere Verträge zu prüfen. Der Vorgang ist insofern sehr simpel gestaltbar, dass mit dem Vertrag des Netzbetreibers zusammen eine derartige Zustimmungserklärung abgegeben werden kann, oder wenn dies nicht passiert ist, der Kunde nachträglich eine solche abgibt.

Betreffend die Anonymisierung der Daten stellt sich die Frage, wer das nachprüft, dass diese erfolgt? Ohne Netzbetreibern nahetreten zu wollen, hier bedarf es einer neutralen Instanz die bestätigt, dass der vom Netzbetreiber vorgesehene Übertragungsvorgang tatsächlich dem Datenschutzgesetz entspricht. Diese muss der Gesetzgeber vorgeben und festlegen. Als zuständige Stelle böte sich die e- control an, da diese sowieso den Auftrag gemäß § 84 Abs 4 erhält die Endkunden zu informieren und daher von diesen sicherlich als vertrauenswürdige Stelle wahrgenommen werden wird. Ein Gütesiegel für derartige Übertragungsvorgänge ist dringend notwendig.

Zu § 111 Abs 1

Hier handelt es sich um eine dynamische Verweisung, die bekanntlich verfassungswidrig ist.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Nadja Shah  
Bundesgeschäftsführerin  
der Mietervereinigung Österreichs